

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Reichshof**

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 11.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Reichshof wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a. für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 445 v.H. |
| b. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 570 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 475 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**Schriftliche Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO)**

Hebesatzsatzung vom 12.12.2017

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW – BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2017 übereinstimmt und dass entsprechend dem § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung der Satzung an.

Die Bekanntmachung erfolgt nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) der BekanntmVO in der nächsten Ausgabe des Reichshofkurier – Amtsblatt der Gemeinde Reichshof.

Denklingen, den 12.12.2017



- Gennies -
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Denklingen, den 12.12.2017



-Gerdies -
Bürgermeister